Unterrichtsentfall

Quelle: Erlass 201

Grundsätzlich ist an allen Schultagen stundenplanmäßiger Unterricht zu halten. Bei folgenden Anlässen kann davon abgewichen werden:

Letzte Schulwoche:

- **Montag Mittwoch**: stundenplanmäßiger Unterricht und Nachmittagsbetreuung
- Donnerstag: Vormittagsunterricht (kein Nachmittagsunterricht)
 Nachmittagsbetreuung (Journaldienst) bei Bedarf
 Der stundenplanmäßige Unterricht kann auch in Form von Lehrausgängen und Projekten stattfinden.
- Freitag: Zeugnistag

Erste Schulwoche:

Der Unterricht beginnt für die Lehrer/innen und Schüler/innen (unabhängig davon, ob sie zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung berechtigt sind oder nicht) aller allgemein bildenden Pflichtschulen am jeweils ersten Montag im September.

Etwaig abzuhaltende Wiederholungsprüfungen sind It. SchUG § 23 so zu organisieren, dass sie zu keinem Unterrichtsentfall führen.

Laut SchUG § 10 Abs. 1 hat der/die Schulleiter/in unter der Voraussetzung, dass bereits zu Beginn des Schuljahres alle relevanten Planungsgrundlagen vorliegen, innerhalb der ersten beiden Tage des Schuljahres einen Stundenplan für jede Klasse in geeigneter Weise kundzumachen.

Ab dem dritten Tag des Schuljahres (Mittwoch) hat grundsätzlich voller lehrplanmäßiger Unterricht stattzufinden.

Ganztägige Schulformen

- Montag: Es findet keine Betreuung statt.
- Dienstag: Es wird eine Betreuung angeboten, wobei in der verschränkten Form der Unterricht an diesem Tag geblockt stattfindet. Ob an diesem Tag ein Mittagsmenü angeboten wird, liegt in der Autonomie der Schule.
- Mittwoch: Analog zum vollen lehrplanmäßigen Unterricht wird auch die Betreuung im vollen Umfang (inkl. Mittagsmenü) angeboten.

Bildungstag (schulinterne Lehrer/innenfortbildung):

Jeder Schule stehen pro Schuljahr zwei Tage zur schulinternen Lehrerfortbildung zur Verfügung. Die Genehmigung dieser Fortbildungstage obliegt der örtlichen Schulaufsicht nach Vorlage eines Planungskonzeptes. An diesen Tagen schließt der Unterricht um 11 Uhr.

Konferenzen:

- Variante I: Unterrichtsschluss 12 Uhr, nach der Konferenz hat allfälliger Unterricht stattzufinden
- Variante II: Unterrichtsschluss 13 Uhr, Nachmittagsunterricht kann entfallen

Schulen mit ganztägiger Organisationsform:

6 Konferenzen im Schuljahr (ganztägige NMS: 8 Konferenzen)

Eltern, die trotzdem die ganztägige Betreuung ihres Kindes in Anspruch nehmen wollen, ist diese in Form eines Journaldienstes anzubieten.

Elternsprechtag:

Wenn der Elternsprechtag vom Schulforum nicht schulfrei erklärt wurde, so ist stundenplanmäßiger Unterricht zu halten.

Veranstaltungen von BAGs und ZAGs: ab 14 Uhr

Dienstbesprechungen aus aktuellen Anlässen: In der BAG vereinbarte Schwerpunkte können auch ab 13 Uhr angesetzt werden.

Unterrichtsschluss vor Ferien:

Unterrichtsschluss am Tag der Schulnachricht, vor den Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien ist nach der letzten Einheit des Pflichtunterrichtes. Bei Schulen mit ganztägiger Organisationsform gilt zusätzlich, dass die Leistungen, die von den Eltern bezahlt werden auch anzubieten sind, und dass dem Recht der Eltern auf Nachmittagsbetreuung ihrer Kinder unbedingt entsprochen werden muss.

Regelung, wenn an der Schule Wahllokale bei Wahlen, Volksabstimmungen u.a. eingerichtet werden:

Grundsätzlich kein Unterrichtsentfall.

Sollten Schulräume mit einer hohen Gestaltungsdichte (Spiel-, und Leseecken) oder hohem Verkabelungsaufwand (z.B. Musikzimmer) Wahllokal sein, liegt es in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung, in Absprache mit der zuständigen regionalen Schulaufsicht im Ausmaß von insgesamt zwei Wochenstunden den Unterricht - Freitag (letzte Unterrichtseinheit vor der Wahl) und am Montag (erste Unterrichtseinheit nach der Wahl) - entfallen zu lassen.

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit der Beaufsichtigung haben, sind für diese Stunden Journaldienste einzurichten.

Informationspflicht:

- Jeder Stundenentfall ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig unter Anführen der Begründung mitzuteilen.
- Eine vorzeitige Entlassung der Schüler/innen ist im Einzelfall nur nach nachweislicher Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten zulässig.
- Schüler/innen, deren Erziehungsberechtigte den Stundenentfall nicht zur Kenntnis genommen haben, sind bis zum regulären Unterrichtsende zu beaufsichtigen.